

No. 51453

**Afghanistan
and
Federal Republic of Germany**

Economic Agreement between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Afghanistan (with lists)¹. Bonn, 17 June 1952

Entry into force: *provisionally on 17 June 1952 by signature*

Authentic text: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 25 November 2013*

**Afghanistan
et
République fédérale d'Allemagne**

Accord économique entre la République fédérale d'Allemagne et le Royaume d'Afghanistan (avec listes)¹. Bonn, 17 juin 1952

Entrée en vigueur : *provisoirement le 17 juin 1952 par signature*

Texte authentique : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne, 25 novembre 2013*

¹ Not published herein – Non publié ici.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

W i r t s c h a f t s a b k o m m e n
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Königreich Afghanistan

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Königlich Afghanische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, den Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Ländern so weit wie möglich zu entwickeln und zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel I

Bei Durchführung des Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan sind die in jedem der beiden Länder in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu berücksichtigen.

Artikel II

Die beiden Vertragschließenden Teile werden alle sich bietenden Möglichkeiten ausnutzen, um den Umfang des gegenseitigen Warenverkehrs zu erweitern und die Abwicklung reibungelos zu gestalten, sowie einschränkende Maßnahmen unterlassen.

Artikel III

Als deutsche Waren im Sinne dieses Abkommens gelten solche Waren, die in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt sind oder die dort die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung erfahren haben, durch welche ihre Beschaffenheit wesentlich geändert worden ist.

Als afghanische Waren gelten solche Waren, die in dem Gebiet des Königreichs Afghanistan erzeugt worden sind oder die dort die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung erfahren haben, durch welche ihre Beschaffenheit wesentlich geändert worden ist.

Jeder der Vertragschließenden Teile kann für die von dem anderen Teil gelieferte Ware die Vorlage eines Ursprungszeugnisses verlangen.

Artikel IV

Der Waren- und Zahlungsverkehr wickelt sich im Rahmen von Global- und Einzelgeschäften auf Kompensationsbasis ab unbeschadet der Möglichkeit, wie bisher Geschäfte auch im freien Handel durchzuführen.

Beide Regierungen nehmen zustimmend davon Kenntnis, daß zunächst eine Kompensationsabsprache über Lieferungen und Bezüge von Waren der anliegenden Listen A und B im Werte von je 25 000 000.- DM getroffen worden ist, deren Abwicklung über die afghanische Außenhandelsgesellschaft m.b.H. in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

Artikel V

Zur Durchführung der Global- und Einzelgeschäfte auf Kompensationsbasis (Artikel IV) wird die Banke Milli bei der Bank deutscher Länder ein Konto auf kreditorischer Grundlage errichten.

Die technischen Einzelheiten der Zahlungsregelung werden die Banke Milli und die Bank deutscher Länder vereinbaren.

Artikel VI

Um die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und Vorschläge zu machen, die geeignet sind, bei Durchführung dieses Abkommens etwa auftretende Schwierigkeiten zu beheben, wird eine aus deutschen und afghanischen Vertretern zusammengesetzte Gemischte Kommission auf Verlangen eines der beiden Vertragsschließenden Teile zusammentreten und entsprechende Vereinbarungen treffen.

Artikel VII

Die während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens von den zuständigen Stellen zugelassenen, jedoch bei seinem Ablauf noch nicht voll abgewickelten Verträge und Zahlungen werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens durchgeführt, soweit nicht über die Art der Abwicklung etwas anderes vereinbart worden ist.

Artikel VIII

Den Termin des Inkrafttretens dieses Abkommens werden beide Vertragschließenden Teile bestimmen, sobald die Genehmigung durch die afghanischen gesetzgebenden Körperschaften erfolgt ist. Es wird vom Tage der Unterzeichnung an vorläufig angewandt.

Die Gültigkeit des Abkommens bemißt sich zunächst auf ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einem der beiden Vertragschließenden Teile schriftlich mit dreimonatiger Frist vor dem Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 17. Juni 1952

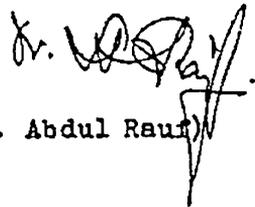
in zwei Ausfertigungen in deutscher Sprache.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland



(Dr. Hans Heinrich Strack)

Für die Königlich
Afghanische Regierung



(Dr. Abdul Rauf)